

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1951**

87 (28.9.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 87

Karlsruhe, den 28. September

1951

## Inhalts-Verzeichnis

802-803

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 802 I. Änderung der Laufbahnbestimmungen:
- Neue Beförderungsstellen für Beamte des einfachen Dienstes.
  - Neue Richtlinien für die Vergebung von Beförderungsstellen.
  - Förderung des Beamtennachwuchses.
- II. Änderung der Mindestvoraussetzungen bei Anstellungen und Beförderungen im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst sowie sonstige allgemeine Voraussetzungen für Ernennungen:
- Begriffsbestimmungen.
  - Mindestwartezeiten für Anstellungen.

- Mindestwartezeiten für Beförderungen.
- Mindestbewahrungszeiten auf Anstellungs- oder Beförderungsposten.
- Sonstige allgemeine Voraussetzungen für Ernennungen.

- III. Einreihen der heimatvertriebenen Bediensteten.
- IV. Änderung des Besoldungsplanes (Anlage 1 zur Besoldungsordnung) und der Besoldungsvorschriften:
- Besoldungsplan.
  - Besoldungsvorschriften.

803 Zentrale Bewirtschaftung der Planstellen der Besoldungsgruppen 6 und 7

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 802 I. Änderung der Laufbahnbestimmungen:
- Neue Beförderungsstellen für Beamte des einfachen Dienstes.
  - Neue Richtlinien für die Vergebung von Beförderungsstellen.
  - Förderung des Beamtennachwuchses.
- II. Änderung der Mindestvoraussetzungen bei Anstellungen und Beförderungen im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst sowie sonstige allgemeine Voraussetzungen für Ernennungen:
- Begriffsbestimmungen.
  - Mindestwartezeiten für Anstellungen.
  - Mindestwartezeiten für Beförderungen.
  - Mindestbewahrungszeiten auf Anstellungs- oder Beförderungsposten.
  - Sonstige allgemeine Voraussetzungen für Ernennungen.
- III. Einreihen der heimatvertriebenen Bediensteten.
- IV. Änderung des Besoldungsplanes (Anlage 1 zur Besoldungsordnung) und der Besoldungsvorschriften:
- Besoldungsplan.
  - Besoldungsvorschriften.

3 P 10 Pol/Pbd (ABl 87. 28. 9. 51.)

Vorgang: ABl-Verfügungen 300/1949, 229/1950, 84 und 282/1951.

#### Allgemeines

Der mit Verfügung der GDE Speyer vom 6. 9. 1951 — 3.305 Pws 26 — bekanntgegebene Stellenplan für das Geschäftsjahr 1951, der erstmalig nach dem Verfahren der HVB Offenbach/Main aufgestellt wurde, sieht bei verschiedenen Laufbahnen des einfachen Dienstes neue Beförderungsstellen vor, die im Abschnitt I Teil A im einzelnen aufgeführt sind. Abschnitt I Teil B enthält die für die Vergebung der neugeschaffenen, teilweise auch der bisher bereits bestehenden Beförderungsstellen künftig zu beachtenden Richtlinien. Abschnitt I Teil C enthält Änderungen der allgemeinen Laufbahnbestimmungen zur Förderung des Beamtennachwuchses.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Stellenplans wurden auch die bisherigen Mindestvoraussetzungen bei Anstellungen und Beförderungen im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst (vgl. ABlVerf 300/1949) aufgehoben; sie werden künftig durch die Bestimmungen des Abschnitts II ersetzt.

Im Abschnitt III werden Hinweise für das Einreihen der heimatvertriebenen Bediensteten in die Laufbahn-

verhältnisse ihres neuen Heimatbezirks bekanntgegeben.

Die Einführung neuer Beförderungsstellen bedingte u. a. auch Änderungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts; diese werden im Abschnitt IV veröffentlicht.

#### I. Änderung der Laufbahnbestimmungen

##### A. Neue Beförderungsstellen für Beamte des einfachen Dienstes

Der neue Stellenplan sieht für den einfachen Dienst folgende neue Beförderungsstellen vor:

Oberschrankenwärter	(BesGr 15)
Oberlageraufseher	( " 14)
Oberrottenführer	( " 14)
Oberleitungsaufseher	( " 14)
Oberweichenwärter	( " 14)
Oberrangieraufseher	( " 14)
Oberladeschaffner	( " 14)
Oberzugschaffner	( " 14)
Obertriebwegenschaffner	( " 14)
Rb-Unterrassistent — auch Bp —	( " 11)
Oberkraftwagenführer	( " 11)

##### B. Neue Richtlinien für die Vergebung von Beförderungsstellen

1. Nach neuen Richtlinien werden künftig vergeben die Beförderungsstellen:

Oberbahnwärter	(BesGr 15)
Oberamtsgehilfen	( " 15)
Oberbahnhofsschaffner	( " 14)
Oberlokomotivheizer	( " 11)
Obertriebwagenführer	( " 11)
Oberlagermeister	( " 9a)
Oberrottenmeister	( " 9a)
Oberleitungsmeister	( " 9a)
Oberstellwerksmeister	( " 9a)
Oberrangiermeister	( " 9a)
Oberlademeister	( " 9a)
Oberzugführer	( " 9a)
Oberlokomotivführer	( " 8)

2. Die im Abschnitt I Teil B Ziffer 1 aufgeführten, bereits bisher bestehenden und ohne Prüfung erreichbaren Beförderungsstellen werden künftig vergeben zur Hälfte bei Wahrnehmung eines Beamtendienstpostens, der mindestens der zu verleihenden Stelle entspricht (Leistungsprinzip), und zur anderen Hälfte an Inhaber der bisherigen Dienstposten nach dem Allgemeinen Dienstalter (Rangdienstalter) als Altersbeförderung. Die zu befördernden Beamten müssen sich im praktischen Dienst voll bewährt haben. Die

Badische  
Landesbibliothek

Reihenfolge für das Aufrücken nach dem Leistungsprinzip richtet sich bei gleicher Befähigung nach dem Allgemeinen Dienstalter (Rangdienstalter).

3. Die neuen Beförderungsstellen (1. Beförderungsstellen) gemäß Abschnitt I Teil A werden ebenfalls je zur Hälfte nach dem Leistungsprinzip — Leistungsbeförderung — und dem Allgemeinen Dienstalter (Rangdienstalter) — Altersbeförderung — vergeben. Bei Vergabe der Beförderungsstellen nach dem Leistungsprinzip sind von den auf höherwertigeren Dienstposten, das sind Dienstposten der 2. Beförderungsstelle und höher, beschäftigten Beamten der Eingangsstelle in erster Linie diejenigen zu erfassen, die die förmliche Prüfung für die 2. Beförderungsstelle (z. B. Stellwerksmeister, Zugführer usw.) bestanden haben. In Beförderungsstellen der BesGr 14 rücken somit vor allem solche Beamte der BesGr 15 auf, die die Prüfung für die laufbahnmäßigen Beförderungsstellen der BesGr 12 oder für eine höhere Beförderungsstelle bestanden haben, bereits auf Dienstposten dieser Besoldungsgruppen mit Erfolg tätig sind, zunächst aber noch keine Beförderungsstelle der BesGr 12 oder höher erhalten können (Zwischenbeförderung).
4. Zu Reichsbahn-Unterassistenten — auch Bp — (BesGr 11) werden neben den dienstältesten Rb-Betriebswarten — auch Bp — auf C-Posten zur Hälfte Rb-Betriebswarte — auch Bp — auf B-Posten und auf höheren Posten befördert, und zwar in erster Linie diejenigen, die die Prüfung zum Rb-Assistenten — auch Bp — mit Erfolg abgelegt haben (Zwischenbeförderung).
5. Die mit Erfolg förmlich zum Lokomotivführer geprüften und als Lokomotivführer verwendeten Lokomotivheizer werden in besetzbaren Planstellen bevorzugt zu Oberlokomotivheizern befördert, wenn sie die Lokomotivheizerstelle mindestens 1 Jahr bekleiden (Zwischenbeförderung).
6. Lokomotivführer mit bestandener Prüfung zum Lokomotivbetriebsinspektor werden vorzugsweise zum Oberlokomotivführer befördert (Zwischenbeförderung).
7. Für die Beförderung zum Oberschrankenwärter gilt auch künftig die mit ABIVerf 84/1951 bekanntgegebene Regelung.
8. Durch die Zwischenbeförderungen in Planstellen der BesGr 14 bzw 11 werden die Beamten der BesGr 15 bzw 13 mit bestandener Prüfung für eine Beförderungsstelle bei den Einweisungen in Planstellen der BesGr 12 und höher nicht aufgehalten. Die Einweisungen von Beamten der BesGr 15 in Planstellen der BesGr 14 sind keine Beförderungen im Sinne der Reichsgrundsätze (vgl. Abschnitt II Teil E), da die Endgrundgehälter der BesGr 14 und 15 einander gleich sind (s. § 1 der Reichsgrundsätze). Wird also ein in eine Planstelle der BesGr 14 eingewiesener Beamter der BesGr 15 später in eine Planstelle der BesGr 12 oder höher befördert, dann gilt als Wartezeit für diese Beförderung (s. Abschnitt II Teil C Ziffer 1) auch die in BesGr 15 verbrachte Dienstzeit. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Rb-Betriebswarte — auch Bp — mit bestandener Prüfung für eine Beförderungsstelle der BesGr 11 oder höher bei einer Zwischenbeförderung zum Rb-Unterassistenten — auch Bp —.
9. Alle Beförderungen (ausgenommen die neu eingeführten Altersbeförderungen) sind außerdem nur unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen (Mindestwartezeiten und Mindestbewährungszeiten) nach Abschnitt II dieser Verfügung möglich.
10. Nur nach dem Dienstalter sind zu besetzen die Planstellen der
 

Wagenwerkmeister	(BesGr 9)
Signalwerkmeister	( „ 9)
Fernmeldewerkmeister	( „ 9)
Werkmeister (auch f Druckerei)	( „ 9)
Werkmeister f H u K	( „ 9)

Es handelt sich hierbei um Beförderungen bei Bewährung wie bisher bei Beförderungen zum Rb-Sekretär. Die Beförderung von bewährten Beamten ist künftig — in Abweichung von den seitherigen

grundsätzlichen Bestimmungen — aber auch auf dem bisher bekleideten Dienstposten (BesGr 11) zulässig. Insofern bleibt bei diesen Altersbeförderungen das Leistungsprinzip unberücksichtigt; die zu befördernden Beamten müssen sich im praktischen Dienst jedoch voll bewährt haben.

11. Die Leiter von Gleisbauzügen können künftig auch auf A 7-Posten zum techn ROI befördert werden, wenn sie zur Beförderung heranstellen. Es ist also nicht mehr erforderlich, daß der Leiter eines Gleisbauzuges als Voraussetzung für eine Beförderung zum techn ROI einen techn A 6-Posten innehaben muß. Damit sollen ältere techn RI, die Leiter von Gleisbauzügen sind, nicht schlechter gestellt werden als gleichaltrige techn RI, die auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit auf einem techn A 6-Posten zur Beförderung zum techn ROI heranstellen.

#### C. Förderung des Beamtennachwuchses

In dem Bestreben, den Beamtennachwuchs aus den Reihen unserer Arbeiter und den Aufstieg vom einfachen in den mittleren nichttechnischen Dienst (Laufbahn der Reichsbahnassistenten) zu fördern, hat die HVB Offenbach/Main im Einvernehmen mit der Hauptpersonalvertretung mit Verfügung vom 7. 6. 1951 — 12.121 Pol (A) 55 — die allgemeinen Laufbahnbestimmungen wie folgt geändert:

1. Ehemalige Jungwerker mit einer Eisenbahndienstzeit (einschl. Jungwerkerzeit) von mindestens vier Jahren können sich schon vor Vollendung des 21. Lebensjahres um Zulassung zu folgenden Beamtenlaufbahnen des einfachen Dienstes bewerben, in deren Beamtendienste sie bereits während der dreijährigen Jungwerkerzeit eingeführt wurden: Bahnhofsschaffner, Bahnwärter, Ladeschaffner, Lageraufseher, Leitungsaufseher, Lokomotivheizer, Rangieraufseher, Rottenführer, Weichenwärter und Zugschaffner.
2. Die nach den Laufbahnvorschriften für eine Beamtenstelle des einfachen Dienstes erfolgreich ausgebildeten und geprüften Arbeiter (Beamtenanwärter) können sich um Zulassung zur Laufbahn der Reichsbahnassistenten bewerben. Sie brauchen also nicht mehr die planmäßige Anstellung und eine bestimmte Dienstdauer im Beamtenverhältnis des einfachen Dienstes abzuwarten. Bestehen sie die förmliche Prüfung zum Reichsbahnassistenten, dann werden sie vorzugsweise als Rb-Betriebswart angestellt, sofern sie die Anstellung in ihrer alten Laufbahn nicht früher erreichen. Für ihre vorzugsweise Anstellung als Rb-Betriebswart sind sie unter diejenigen Anwärter zum Rb-Betriebswart einzureihen, die sich zu dem gleichen Aufruf als Arbeiter um Zulassung zur Laufbahn der Rb-Betriebswarte beworben, dabei die unmittelbare Ausbildung und Prüfung zum Rb-Assistenten beantragt und später die förmliche Prüfung zum Rb-Assistenten bestanden haben.
3. Diese Änderungen gelten von der nächsten Öffnung der unter Teil C Ziffer 1 und 2 genannten Laufbahnen an. Die nächste Öffnung von Beamtenlaufbahnen, bei der die vorstehenden Änderungen der allgemeinen Laufbahnbestimmungen erstmals gelten, ist im März 1952 beabsichtigt (vgl. ABIVerf 282/1951).

#### II. Änderung der Mindestvoraussetzungen bei Anstellungen und Beförderungen im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst sowie sonstige allgemeine Voraussetzungen für Ernennungen

##### A. Begriffsbestimmungen

Unbeschadet der Bestimmungen der Reichsgrundsätze (vgl. Abschnitt II Teil E) müssen bei allen Anstellungen und Beförderungen im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Diese Mindestvoraussetzungen geben an, wann ein Bediensteter bei Vorhandensein einer freien und besetzbaren Planstelle frühestens angestellt bzw. befördert werden kann; sie gliedern sich in

- a) Mindestwartezeit und
- b) Mindestbewährungszeit.

Zu a): Als Mindestwartezeit für die Anstellung gilt die Eisenbahndienstzeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Als Mindestwartezeit für die Beförderung gilt die Zeit der Bekleidung der bisherigen Beamtenplanstelle.

Zu b): Als Mindestbewährungszeit gilt die Zeit der erfolgreichen selbständigen Wahrnehmung eines Anstellungs- oder Beförderungspostens nach vorausgegangener endgültiger Übertragung dieses Postens.

#### B. Mindestwartezeiten für Anstellungen

1. Die Mindestwartezeiten für Anstellungen (bisher einheitlich 6 Jahre Eisenbahndienstzeit) betragen künftig für

	Eisenbahndienstzeit Jahre
a) Wagenmeister, Signalwerkführer, Fernmelde- werkführer, Werkführer H u K, Werkführer f Druck.	8
b) Reservelokomotivführer	5
c) Rb-Betriebswarte — auch Bp — (vgl jedoch auch Ziffer 5)	6
d) Lokomotivheizer	8
e) Kraftwagenführer	6
f) Triebwagenführer	6
g) Drucker, Lageraufseher, Rottenführer, Leitungsaufseher, Weichenwärter, Rangier- aufseher, Ladeschaffner, Zug- und Triebwagenschaffner, Maschinisten, Bahnhofsschaffner	8
h) Amtsgehilfen	6
i) Bahnwärter	8
k) Schrankenwärter bei Bewährung auf einem Oberschrankenwärterposten	8
l) Schrankenwärter bei Bewährung auf einem Schrankenwärterposten	10

2. Sind in einer zur Ernennung heranstehenden Anwärtergruppe alle Anwärter mit dem Mindesteisenbahndienstalter angestellt, so werden die Anstellungen erst fortgesetzt, wenn die nächsten Anwärter dieser Anwärtergruppe die Mindesteisenbahndienstzeit vollenden. Anwärter mit einem höheren Eisenbahndienstalter der folgenden Anwärtergruppe können daher erst angestellt werden, wenn alle Anwärter der vorhergehenden Anwärtergruppe angestellt sind.

3. Für die Besetzung freier Planstellen der BesGr 7 (Ernennung von ap RI und Aufstiegsbeamten zu planmäßigen nichttechn oder techn RI) gelten besondere Bestimmungen.

4. Die in die Laufbahn der Assistenten überführten Beamten des gehobenen nichttechn Dienstes erhalten in der Reihenfolge ihres Anwärterdienstalters (Tag der Ernennung zum RI-Anwärter + 1 Jahr Vorbereitungsdiens + etwaige selbstverschuldete Verzögerung) jede 2. besetzbare Stelle eines Assistenten.

5. Die Anwärter zum Betriebswart — auch Bp —, die die Prüfung zum Assistenten — auch Bp — bestanden haben, werden innerhalb ihrer Anwärtergruppen, in denen sie die Spitze bilden, nach mindestens 5jähriger Eisenbahndienstzeit vorzugsweise zum Betriebswart ernannt.

#### C. Mindestwartezeiten für Beförderungen

1. Die Mindestwartezeiten in der erreichten Beamtenplanstelle (je nach der BesGr bisher 1—3 Jahre) betragen künftig allgemein (Ausnahmen s Ziffer 2) 2 Jahre. Im übrigen richtet sich die Länge der Wartezeiten nach den Verhältnissen in der Stellenbesetzung der einzelnen Laufbahnen (Vorhandensein entsprechender freier und besetzbarer Planstellen).

2. Nichttechn und techn Inspektoren auf A 6-Posten können jedoch frühestens 5 Jahre nach dem Einrücken in eine Planstelle der BesGr 7 zum nichttechn oder techn Oberinspektor befördert werden. Nichttechn und techn Inspektoren, denen ein A 5-Posten zur selbständigen Wahrnehmung endgültig übertragen ist, werden nach einjähriger Bewährung, frühe-

stens jedoch 4 Jahre nach dem Einrücken in eine Planstelle der BesGr 7 zum nichttechn oder techn ROI befördert.

#### D. Mindestbewährungszeiten auf Anstellungs- oder Beförderungsposten

1. Die zu ernennenden Bediensteten müssen an dem Tage, von dem an sie in eine freie und besetzbare Planstelle eingewiesen werden sollen, einen Beamtenposten verwalten, der mindestens dieser Planstelle entspricht (vgl jedoch Abschnitt I Teil B Ziffer 10 und 11 sowie Abschnitt II Teil B Ziffer 3).
2. Wird eine Planstelle gemäß Ziffer 10 a der Besoldungsvorschriften mit Rückwirkung (bis zu höchstens 3 Monaten) verliehen, so muß der Bedienstete spätestens zu diesem Zeitpunkt Inhaber eines Anstellungs- oder Beförderungspostens gewesen sein.
3. Darüber hinaus muß jeder Anstellung bzw Beförderung eine Bewährungszeit von mindestens 3 Monaten auf dem Anstellungs- bzw Beförderungsposten vorangehen oder auf einem früheren gleichwertigen Posten vorangegangen sein (vgl jedoch Teil C Ziffer 2). Die bisherigen längeren Mindestbewährungszeiten von 1 Jahr (zum ROS von 2 Jahren) entfallen.
4. Kraftwagenführer müssen vor ihrer Anstellung von ihrer 6jährigen Eisenbahndienstzeit mindestens 2 Jahre im Kraftwagenfahrdienst zurückgelegt haben. Für die Anstellung kommen in erster Linie die auf Lastkraftwagen im Güterfernverkehr oder Personenomnibussen ständig beschäftigten und bewährten Kraftfahrer in Frage.
5. Für die Schrankenwärterlaufbahn gelten die mit ABlVerf 84/1951 bekanntgegebenen Bestimmungen weiter.

#### E. Sonstige allgemeine Voraussetzungen für Ernennungen

Ernannt (angestellt oder befördert) kann nur werden, wer in dienstlicher und persönlicher Hinsicht für das zu übertragende Amt voll geeignet ist und die sonstigen allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Hierbei sind insbesondere die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. 10. 1936 in der Bundesfassung vom 24. 1. 1951 (BGBl I 1951 S 88/89) zu beachten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf

- a) § 1, wonach im Sinne dieser Bestimmung gilt als Anstellung eine Ernennung unter erstmaliger Einweisung in eine Planstelle und als Beförderung eine Ernennung unter Einweisung in eine neue Planstelle mit höherem Endgrundgehalt,
- b) § 3, wonach eine Anstellung nur in der Eingangsgruppe der betreffenden Laufbahn möglich ist und Besoldungsgruppen, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen sind, im Wege der Beförderung nicht übersprungen werden dürfen,
- c) § 9, wonach mehrere Beförderungen desselben Beamten innerhalb eines Jahres nicht zulässig sind (gilt sinngemäß grundsätzlich auch für die erste Beförderung im Anschluß an eine Anstellung),
- d) § 14, wonach Beamte, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich nicht mehr befördert werden können.

#### III. Einreihen der heimatvertriebenen Bediensteten

1. Die heimatvertriebenen Laufbahnkräfte werden im Wettbewerb mit den einheimischen Bediensteten angestellt und befördert. Dasselbe gilt für die Besetzung freier Anstellungs- und Beförderungsposten. Laufbahnkräfte, die nach den Bestimmungen über den Beamtenausgleich an andere Bezirke abgegeben werden sollen, dürfen bei Anstellungen und Beförderungen nicht übergangen werden.
2. Damit bei der Einordnung der aus anderen ED-Bezirken (auch früheren Bezirken des Ostens) übernommenen Beamten in die Dienstalters- und Anwärterlisten unseres Bezirks von gleichen Gesichtspunkten ausgegangen wird, ist durch eine Gegenüberstellung mit Vergleichsmännern unseres Stamm-

personals für diese Beamten das Dienstalder zu ermitteln, das sie erworben haben würden, wenn ihre Laufbahn von vornherein in unserem Bezirk zurückgelegt worden wäre.

**IV. Änderung des Besoldungsplans (Anlage 1 zur Besoldungsordnung) und der Besoldungsvorschriften auf Grund des Erlasses des Herrn Bundesministers für Verkehr vom 1. 2. 1951 — E 13.135 Pbd —**

**A. Besoldungsordnung**

Im Besoldungsplan (Anlage 1 zur Besoldungsordnung) und in der Besoldungstafel sind nachzutragen:

a) bei Besoldungsgruppe 11:

Oberkraftwagenführer  
Obertriebswagenführer  
Rb-Unterassistenten

b) bei Besoldungsgruppe 14:

Oberlageraufseher  
Oberrottenführer  
Oberleitungsaufseher  
Oberweichenwärter  
Oberrangieraufseher  
Oberladeschaffner  
Oberzugschaffner  
Obertriebwegenschaffner

**B. Besoldungsvorschriften**

(Berechnung des Besoldungsdienstalters — BDA — bei Überführung von der BesGr 15 in die BesGr 14 und bei Beförderung von der BesGr 13 in die BesGr 11)

- Bei der Überführung von Beamten aus der BesGr 15 in die BesGr 14 bleibt das BDA unverändert. Werden diese Beamten später in die BesGr 12 oder 10 befördert, so ist das BDA höchstens um 8 Jahre zu kürzen.
- Die Nummer 32 c<sup>3</sup> der Besoldungsvorschriften, wonach das BDA bei der Beförderung vom Betriebswart zum Assistenten höchstens um 4 Jahre gekürzt wird, gilt sinngemäß auch für die Beförderungen von Reichsbahnbetriebswarten (BesGr 13) zu Reichsbahn-Unterassistenten (BesGr 11), von Lokomotivheizern (BesGr 13) zu Oberlokomotivheizern (BesGr 11) und von Kraftwagenführern (BesGr 13) zu Oberkraftwagenführern (BesGr 11).
- Bei § 6 Ziffer 4 und 5 der Besoldungsordnung und bei Nr 32 c<sup>3</sup> der Besoldungsvorschriften ist auf Abschnitt IV Teil B dieser ABlVerf hinzuweisen.

Wegen der Auswirkungen dieser Amtsblattverfügung auf die Laufbahnverhältnisse der Beamten des Bodenseeschiffsdienstes (vgl ABlVerf 229/1950) ergeht erforderlichenfalls noch besondere Verfügung.

ABlVerf 300/1949 ist unter Hinweis auf diese Verfügung zu streichen. Bei den ABlVerf 229/1950, 84 und 282/1951 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

**803 Zentrale Bewirtschaftung der Planstellen der Besoldungsgruppen 6 und 7**

3 A P 40  
4 H P 47 Pws (ABl 87. 28. 9. 51.)

Vorgang: Verf. der GDE Speyer vom 8. 8. 1951 — 3.305 Pws 25 —

- Die GDE Speyer hat mit der o. a. Verfügung — in Angleichung an eine im Bereich der HVB Offenbach (Main) bereits ergangene Regelung — ab sofort eine zentrale Bewirtschaftung der Planstellen der Besoldungsgruppen 6 und 7 eingeführt, um bei allen ED'en gleiche Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse im gehobenen Dienst zu erzielen.
- Die Reihenfolge für das Einrücken in eine Planstelle der Besoldungsgruppe 7 richtet sich wie bisher nach dem Anwärterdienstalter für die planmäßige Anstellung bzw. Beförderung zum RI, allerdings mit dem Unterschied, daß die ED nicht mehr wie bisher über die freien oder freiwerdenden Planstellen der Besoldungsgruppe 7 selbständig verfügen kann.
- a) In gleicher Weise richtet sich künftig (während der Dauer der zentralen Stellenbewirtschaftung

bzw. Stellenbesetzung) auch die Reihenfolge für die Beförderung zum RI nach einem einheitlichen Anwärterdienstalter, das für jeden Beamten der Besoldungsgruppe 7, dem eine A 6-Rate endgültig übertragen ist, besonders, und zwar wie folgt errechnet wird:

Tag der Übernahme der A 6-Rate, abzüglich der Hälfte der Zeit, die bis zu diesem Tage in der Eingangsstelle (Bes.Gr. 7) verbracht ist, zuzüglich 5 Jahre.

**Beispiel:**

Auf A 6-Rate seit :	1. 1. 1946
zum RI ernannt am:	1. 6. 1940
<hr/>	
mithin Zwischenzeit	5 Jahre, 7 Monate
Die Hälfte der Zwischenzeit beträgt:	2 Jahre, 9 Monate, 15 Tage.
Auf A 6-Rate seit:	1. 1. 1946
abzüglich der Hälfte der Zwischenzeit:	15 9 2
ergibt:	16. 3. 1943
<hr/>	
zuzüglich	5 Jahre
<hr/>	
Mithin ist das Anwärterdienstalter für das Einrücken in die Bes.Gr. 6 festzusetzen auf den	16. 3. 1948

Das errechnete Anwärterdienstalter wird jedem RI, der eine A 6-Rate inne hat oder künftig einen entsprechenden Dienstposten endgültig übertragen erhält, besonders mitgeteilt. Desgleichen wird jedem ap RI und Aufstiegsbeamten (ROS, RS und RASS), der die Fachprüfung für den gehobenen Dienst bereits mit Erfolg abgelegt hat oder künftig ablegen wird, das Anwärterdienstalter für das Einrücken in eine Planstelle der Bes.Gr. 7 demnächst bekanntgegeben.

- Bei Beamten der Besoldungsgruppe 7, denen eine A 5-Rate übertragen ist, wird das Anwärterdienstalter für die Beförderung zum ROI von der Generaldirektion besonders festgesetzt.
- Bei Beamten, die ohne Berufsbeschränkung entnazifiziert sind und unter die §§ 1 und 62 des Gesetzes zu Artikel 131 GG fallen, werden bei der Berechnung des Anwärterdienstalters Unterbrechungszeiten nicht abgezogen.
- Vorübergehende Tätigkeiten auf einem Beförderungsposten werden angerechnet, wenn sie im Einzelfall mindestens 6 Monate betragen und etwaige Unterbrechungen vom Beamten nicht verschuldet sind. Gleichfalls können nunmehr auch frühere Verwendungszeiten auf A 6- und A 5-Raten außerhalb des bisherigen Bereichs der BV SWDE oder einer angrenzenden Direktion angerechnet werden, wenn die Wahrnehmung des Beförderungspostens glaubhaft nachgewiesen ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Personalakten des betreffenden Beamten genaue Angaben enthalten über die Dauer der Verwendung auf dem Beförderungsposten und dessen Bewertung. Ist dies nicht der Fall, so ist es Aufgabe des betreffenden Beamten, den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Hierbei können nur einwandfreie Bescheinigungen von ehemaligen Vorgesetzten (Dezernenten, Amtsvorständen, Bürovorständen und Vorstehern von Dienststellen der Klasse I A und I a) anerkannt werden. Die Bescheinigungen müssen vor allem genaue Angaben enthalten über:
  - Zeit der Wahrnehmung des Beförderungspostens (von bis); die Angabe der Jahreszahlen allein genügt nicht,
  - Art der Verwendung (z. B. Kasserverwalter der Bf-Kasse Breslau; Personalsachbearbeiter für das Zugbegleit- und Ladepersonal beim Personalbüro der RBD Posen; usw.) und
  - Bewertung der Arbeitsrate (A 6- oder A 5-Rate).
- Als Tag der Übernahme des Beförderungspostens wird jedoch frühestens der Einweisungstag in die Planstelle der Besoldungsgruppe 7 in Ansatz gebracht.